

felllos bei den Älteren aus traditionellen Gründen, bei den Jüngeren als allseits zu beachtende Erscheinung vorhandene Rechtsfeindschaft abgebaut (Siegfried Mampel, Die Rolle des Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft der DDR, S. 724/725) und durch eine gesetzestreue Haltung ersetzt werden.

Diese Haltung soll nicht durch Zwang erzeugt werden. Vielmehr ist der Sinn, durch Rechtserziehung Rechtsbewußtsein zu schaffen und zu schärfen. Es geht dabei nicht um das Recht als Selbstwert. Einen solchen erkennt die marxistisch-leninistische Rechtslehre nicht an. »Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist von der staatlichen Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner nicht zu trennen.« So heißt es im Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie« (S. 380).

Zweifellos wird durch diese Anstrengungen auch die Stabilität des Rechts gefördert, was im Interesse auch des einzelnen liegt. Der instrumentale Charakter des sozialistischen Rechts sorgt freilich dafür, daß diese Stabilität stets eine relative bleibt.

V. Die Grundsätze der sozialistischen Moral

Literatur:

Reiner Art, Zu einigen Grundfragen der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie in der DDR, StuR 1969, S. 1419 - *Hermann Klenner*, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, 2. Auflage, Berlin (Ost), 1955 - *Rudolf Schneider*, Der Entwurf des neuen, sozialistischen Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - ein Lehrbuch der deutschen Arbeiterklasse, StuR 1961, S. 1 - *Walter Ulbricht*, Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaus, Berlin (Ost), 1959; *ders.*, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, StuR 1968, S. 1735. ^{68 69 70}

- 68 1. **Wesen und Inhalt der sozialistischen Moral.** Art. 19 Abs. 3 Satz 3 verpflichtet die Bürger, ihre Beziehungen durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral zu prägen.
- 69 a) Die marxistisch-leninistische Lehre geht davon aus, daß es außer den Rechtsnormen auch **andere Verhaltensregeln** gibt: soziale Normen, vor allem die Normen der Moral. Sie meint, daß auch diese Klassencharakter haben (Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie«, S. 446). Ebensowenig wie ein ewiges Recht gibt es nach ihr keine absolute, ewige Moral, sondern verschiedene Moralsysteme. Die Moral sei eine Form des gesellschaftlichen Bewußtseins und ergebe sich aus den Interessen und Aufgaben, aus der ökonomischen Lage der verschiedenen Klassen. So existiere ein Moralsystem der bürgerlich-kapitalistischen Ausbeuter und ein anderes der Arbeiterklasse (Hermann Klenner, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, S. 90). In der kapitalistischen Gesellschaftsordnung beständen daher mehrere Moralsysteme nebeneinander, vor allem das der Bourgeoisie und das des Proletariats. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung setze sich immer mehr ein einheitliches Moralsystem durch, das den Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten entspreche. Es wird mit »sozialistischer Moral« bezeichnet.
- 70 b) Walter Ulbricht (Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaus, S. 185) hatte die **Grundsätze sozialistischer Moral**, offenbar in bewußter Anlehnung an den jüdisch-christlichen Dekalog, in zehn Geboten der sozialistischen Moral zusammengefaßt. Sie sind inzwischen außer Kurs geraten.